S 68 U 537/00

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Berlin-Brandenburg
Sozialgericht	Landessozialgericht Berlin-Brandenburg
Sachgebiet	Unfallversicherung
Abteilung	2
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 68 U 537/00
Datum	27.11.2001

2. Instanz

Aktenzeichen	L 2 U 18/02
Datum	13.01.2004

3. Instanz

Datum	-

Auf die Berufung der Beklagten wird das Urteil des Sozialgerichts Berlin vom 27. November 2001 aufgehoben. Die Klage wird abgewiesen. AuÃ□ergerichtliche Kosten sind in beiden RechtszÃ¼gen nicht zu erstatten. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Streitig ist die VerjÃ¤hrung eines Anspruchs auf Erstattung von zu Unrecht entrichteten BeitrÃ¤gen.

Die KlÃ¤gerin, die seit dem 1. Januar 1980 Mitglied der Beklagten ist, betreibt die Installation von elektrischen Anlagen jeder Art sowie den hiermit zusammenhÃ¤ngenden Kundendienst. Deren GeschÃ¤ftsfÃ¼hrer E B und L B, die mit einem Stammkapital von jeweils 25 % an der KlÃ¤gerin beteiligt sind, wurden seit 1980 von der Beklagten als versicherungspflichtig behandelt.

Mit Schreiben vom 13. Februar 1997 teilte die Beklagte der KlÃ¤gerin mit, sie entlasse die Gesellschafter E und L B aus der Versicherungspflicht. Nach nunmehr geltender Rechtsprechung unterlÃ¤gen Gesellschafter einer GmbH, die mit weniger als 50 % am Stammkapital der GmbH beteiligt seien, dann nicht der

Versicherungspflicht in der gesetzlichen Unfallversicherung, wenn sie nicht in einem persÃ¶nlichen AbhÃ¤ngigkeitsverhÃ¤ltnis zur Gesellschaft stÃ¤nden und ihre TÃ¤tigkeit im Wesentlichen frei gestalten kÃ¶nnten. Das treffe hier zu. Zur Ãnderung ihrer bisherigen Praxis gegenÃ¼ber den Gesellschaftern sah sich die Beklagte aufgrund eines am 3. Januar 1997 von der KlÃ¤gerin ausgefÃ¼llten Formblattes veranlasst, mit dem sie die Stellung der GeschÃ¤ftsfÃ¼hrer in der Gesellschaft erfragte.

Die KlÃ¤gerin machte daraufhin eine Erstattung der nach ihrer Auffassung seit 1980 zu Unrecht entrichteten BeitrÃ¤ge geltend. Nach ausfÃ¼hrlichem Schriftwechsel erklÃ¤rte die Beklagte mit Schreiben vom 31. Mai 1999, dass sie die Gesellschafter E und L B rÃ¼ckwirkend als versicherungsfrei ansehe und eine RÃ¼ckerstattung der BeitrÃ¤ge im Rahmen der VerjÃ¤hrungsvorschriften vornehmen werde. Nachdem sie ursprÃ¼nglich nur von einer Beitragserhebung fÃ¼r die Jahre 1996 und 1997 abgesehen hatte, Ã¼bersandte die Beklagte der KlÃ¤gerin mit weiterem Schreiben vom 9. Juli 1999 "unter BerÃ¼cksichtigung der VerjÃ¤hrungsvorschriften fÃ¼r die Jahre 1993 bis 1995" die berichtigten Beitragsbescheide.

Die KlÃ¤gerin, die ihren Widerspruch hierdurch nicht als erledigt ansah, erhob am 30. November 1999 UntÃ¤tigkeitsklage. In zwei gesonderten, die GeschÃ¤ftsfÃ¼hrer getrennt erfassenden, Bescheiden vom 14. Juni 2000 entschied die Widerspruchsstelle der Beklagten, dass wegen der BeitrÃ¤ge fÃ¼r die Jahre 1992 und frÃ¼her die Einrede der VerjÃ¤hrung gemÃ¤Ã Â§ 27 Abs. 2 Sozialgesetzbuch, Viertes Buch â SGB IV â geltend gemacht werde. Hier sei die Einrede der VerjÃ¤hrung schon deshalb geboten, weil sie bei einem Unfall aufgrund der Vorschriften Ã¼ber die Formalversicherung und weil seinerzeit von einer Versicherungspflicht der Gesellschafter auszugehen gewesen sei, EntschÃ¤digungsleistungen hÃ¤tte erbringen mÃ¼ssen. AuÃerdem sei es fÃ¼r sie als Berufsgenossenschaft ohne einen unangemessen hohen Verwaltungsaufwand nicht mÃ¶glich, Beitragsberichtigungen fÃ¼r weiter zurÃ¼ckliegende ZeitrÃ¤ume durchzufÃ¼hren.

Nach der von der KlÃ¤gerin erklÃ¤rten Erledigung ihrer UntÃ¤tigkeitsklage machte sie in einem gesonderten, dem hier streitigen Klageverfahren geltend, sie habe einen Anspruch auf Erstattung der von 1980 bis 1992 Ã¼berzahlten BeitrÃ¤ge fÃ¼r ihre GeschÃ¤ftsfÃ¼hrer.

Durch Urteil vom 27. November 2001 verurteilte das Sozialgericht die Beklagte dazu, der KlÃ¤gerin die fÃ¼r ihre GeschÃ¤ftsfÃ¼hrer L und E B gezahlten BeitrÃ¤ge zu erstatten. Sie habe der KlÃ¤gerin als vorlÃ¤ufige Leistung 52.200,- DM zu zahlen. Die Klage sei als kombinierte Anfechtungs- und Leistungsklage zulÃ¤ssig. Das Gericht entnehme den Schreiben der Beklagten vom 9. Juli und 14. Oktober 1999, dass diese zu der Erkenntnis gelangt sei, dass eine Versicherungspflicht der GeschÃ¤ftsfÃ¼hrer der KlÃ¤gerin schon ab 1980 nicht bestanden habe, weil die als unrichtig erkannten Beitragsbescheide von 1980 bis 1992 aufgehoben worden seien. Nach Â§ 26 Abs. 2 SGB IV seien zu Unrecht entrichtete BeitrÃ¤ge zu erstatten, es sei denn, dass der VersicherungstrÃ¤ger aufgrund dieser BeitrÃ¤ge Leistungen erbracht habe. Das sei hier nicht der Fall. FÃ¼r die Erstattungsforderung

finde Â§ 27 Abs. 2 SGB IV Anwendung. Hiernach verjÃ¤hre der Erstattungsanspruch in vier Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die BeitrÃ¤ge entrichtet worden seien. FÃ¼r die Hemmung, die Unterbrechung und die Wirkung der VerjÃ¤hrung wÃ¼rden die Vorschriften des BÃ¼rgerlichen Gesetzbuches sinngemÃ¤Ã gelten (Â§ 27 Abs. 3 SGB IV). Mithin trete VerjÃ¤hrung nicht kraft Gesetzes nach Zeitablauf ein. Es sei vielmehr die Einrede der VerjÃ¤hrung zu erheben. Diese habe nach pflichtgemÃ¤Ãem Ermessen zu erfolgen. Zu Unrecht berufe sich die Beklagte insoweit auf das Bestehen einer Formalversicherung der GeschÃ¤ftsfÃ¼hrer. Darauf komme es nicht an. Entscheidend sei gemÃ¤Ã Â§ 26 Abs. 2 SGB IV allein, ob tatsÃ¤chlich Leistungen erbracht worden seien. Auch der von der Beklagten angegebene erhebliche Verwaltungsaufwand stehe der Erstattung nicht entgegen. Die Beklagte verkenne, dass sie die Ursache fÃ¼r die unrichtige Beitragserhebung gesetzt und nach einer BetriebsprÃ¼fung vor Ort im Schreiben vom 4. April 1985 einen Vertrauensschutz der KlÃ¤gerin begrÃ¼ndet habe. Sie sei nicht einmal in der Lage gewesen, die HÃ¶he der im Streit befindlichen Beitragserstattung abzuschÃ¤tzen. Da eine Geldleistung begehrt werde, sei das Gericht nach Â§ 130 Sozialgerichtsgesetz â SGG â verfahren und habe die Beklagte zur Leistung dem Grunde nach ohne Bezifferung der Forderung im Einzelnen zur Zahlung einer einmaligen vorlÃ¤ufigen Leistung von 52.200,- DM verurteilt.

Gegen das am 8. MÃ¤rz 2002 zugestellte Urteil richtet sich die Berufung der Beklagten vom 26. MÃ¤rz 2002, sie hÃ¤lt daran fest, die Beitragsbescheide vor 1993 seien verjÃ¤hrt. Wie die erste Instanz richtig hervorhebe, sei vom VersicherungstrÃ¤ger, wenn besondere UmstÃ¤nde nicht vorlÃ¤gen, regelmÃ¤Ãig die Einrede der VerjÃ¤hrung zu erheben. Das sei vor allem deshalb in der Praxis die Regel, weil die fÃ¼r den Bescheid relevanten Unterlagen nur begrenzte Zeit aufgehoben wÃ¼rden. Hinzu trete der Umstand, dass sie (die Beklagte) von einer Formalversicherung ausgehend den Unfallschutz der GeschÃ¤ftsfÃ¼hrer angenommen habe. Die Vorschriften zur VerjÃ¤hrung dienten dem Zweck, nach gewissem Zeitablauf unnÃ¶tig hohen Aufwand zu vermeiden. Es solle nach Ablauf der Frist und nachdem viele Unterlagen bereits nicht mehr vorhanden seien, kein unangemessen hoher Aufwand mehr betrieben werden, um weit in der Vergangenheit liegende Unrichtigkeiten zu korrigieren. Der Erstattungsbetrag in einer HÃ¶he von 52.200,- DM sei nicht nachzuvollziehen.

Die Beklagte beantragt,

das Urteil des Sozialgerichts Berlin vom 27. November 2001 aufzuheben und die Klage abzuweisen.

Die KlÃ¤gerin beantragt,

die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Sie hÃ¤lt das angefochtene Urteil fÃ¼r zutreffend.

Wegen der weiteren AusfÃ¼hrungen der Beteiligten wird auf den Inhalt ihrer

SchriftsÃ¤tze Bezug genommen. Verwiesen wird auÃerdem auf den sonstigen Inhalt der Gerichtsakte und auf die Verwaltungsakten der Beklagten, die vorlagen und Gegenstand der mÃ¼ndlichen Verhandlung waren.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Die Berufung der Beklagten ist begrÃ¼ndet. Sie ist nicht verpflichtet, der KlÃ¤gerin die fÃ¼r deren GeschÃ¤ftsfÃ¼hrer E und L B Ã¼berzahlten BeitrÃ¤ge fÃ¼r die Zeit vor dem 1. Januar 1993 zurÃ¼ckzuzahlen.

Der Senat teilt die Auffassung der Beklagten, dass der streitige Erstattungsanspruch fÃ¼r die Zeit von 1980 bis 1992 verjÃ¤hrt ist.

Nach der fÃ¼r alle Zweige der Sozialversicherung geltenden Vorschrift des Â§ 26 Abs. 2 SGB IV sind zu Unrecht entrichtete BeitrÃ¤ge zu erstatten, sofern der VersicherungstrÃ¤ger nicht bis zur Geltendmachung des Erstattungsanspruchs aufgrund dieser BeitrÃ¤ge oder fÃ¼r den Zeitraum, fÃ¼r den die BeitrÃ¤ge zu Unrecht entrichtet worden sind, Leistungen erbracht oder zu erbringen hat. Dass die Beklagte die BeitrÃ¤ge fÃ¼r die geschÃ¤ftsfÃ¼hrenden Gesellschafter der KlÃ¤gerin rechtsgrundlos erhalten hat, steht auÃer Zweifel. Die Beklagte hat das in ihrem Schreiben vom 31. Mai 1999, mit dem sie die geschÃ¤ftsfÃ¼hrenden Gesellschafter rÃ¼ckwirkend versicherungsfrei gestellt hat, zugestanden. Die gezahlten BeitrÃ¤ge sind zu Unrecht entrichtet, weil die 1980 festgestellte Beitragspflicht durch die rÃ¼ckwirkende Freistellung von der Versicherungspflicht nachtrÃ¤glich entfallen ist.

Die Entscheidung der Beklagten zur nachtrÃ¤glichen Beitragsbefreiung fÃ¼hrt jedoch nicht zwangslÃ¤ufig zu einer Erstattungspflicht fÃ¼r die gesamte Dauer der Beitragsleistung. Die Beklagte hat eine RÃ¼ckerstattung fÃ¼r die Zeit vor dem 1. Januar 1993 unter Hinweis auf die VerjÃ¤hrungsregelung des Â§ 27 Abs. 2 Satz 1 SGB IV verweigert. Nach dieser Vorschrift verjÃ¤hrt der Erstattungsanspruch in vier Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die BeitrÃ¤ge entrichtet worden sind. FÃ¼r die Geltendmachung der VerjÃ¤hrung ist eine Ermessensentscheidung erforderlich. Ob und fÃ¼r welchen Zeitraum der VersicherungstrÃ¤ger die VerjÃ¤hrungseinrede erheben will, steht in seinem pflichtgemÃ¤Ãen Ermessen (vgl. Â§ 39 SGB I). Bei Erhebung der VerjÃ¤hrungseinrede ist die Ermessensentscheidung zu begrÃ¼nden (Â§ 35 Abs. 1 Satz 3 SGB X). Der Bescheid, mit dem der VersicherungstrÃ¤ger die Einrede geltend macht, muss erkennen lassen, ob ein Ermessen ausgeÃ¼bt worden ist (vgl. BSGE 61, 226 ff. = BSG SozR 1200 Â§ 39 SGB I Nr. 5). DarÃ¼ber hinaus muss die BegrÃ¼ndung des Bescheides die Gesichtspunkte verdeutlichen, von denen bei der AusÃ¼bung des Ermessens ausgegangen worden ist.

Die Beklagte hat in ihren Widerspruchsbescheiden vom 14. Juni 2000 darauf hingewiesen, dass sie die Einrede der VerjÃ¤hrung erheben kÃ¶nne, wenn der Antrag auf Erstattung zu Unrecht entrichteter BeitrÃ¤ge â wie hier â vier Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres gestellt werde, in dem der Beitrag entrichtet wurde, und dass sie von der VerjÃ¤hrungseinrede im vorliegenden Fall Gebrauch mache.

Nach ihrer Auffassung sei die Einrede hier wegen der bestehenden Formalversicherung der Gesellschafter (a.) und wegen eines die Beitragsberichtigung nicht rechtfertigenden unangemessen hohen Verwaltungsaufwands (b.) geboten gewesen.

Die ErwÃ¤gung zu Buchstabe b. in den Widerspruchsbescheiden vom 14. Juni 2000 wonach sie die Einrede der VerjÃ¤hrung geltend machen kÃ¶nne, macht nach Auffassung des Senats deutlich, dass sich die Beklagte darÃ¼ber im Klaren war, dass ihre Entscheidung Ã¼ber die Erhebung der VerjÃ¤hrungseinrede nach Ermessensgesichtspunkten zu ergehen hatte. Sie enthÃ¤lt auch eine konkrete individuelle BegrÃ¼ndung, die den gesetzlichen Anforderungen in Â§ 35 Abs. 1 Satz 3 SGB X entspricht.

Nicht Ã¼berzeugen kann den Senat allerdings der Hinweis der Beklagten auf eine bis zu ihrer Annullierung bestehende Formalversicherung der GeschÃ¤ftsfÃ¼hrer der KlÃ¤gerin mit der Aussicht auf mÃ¶gliche LeistungsansprÃ¼che bei Eintritt eines Versicherungsfalles. Da die Beklagte nach ihrem Vortrag keine Leistungen erbracht hatte oder noch zu erbringen hat, kann der Erstattungsanspruch der KlÃ¤gerin jedenfalls nicht an der frÃ¼heren Formalversicherung scheitern. Das folgt eindeutig aus dem unmissverstÃ¤ndlichen Wortlaut des Â§ 26 Abs. 2 SGB IV.

Anders verhÃ¤lt es sich hingegen mit den ErwÃ¤gungen der Beklagten, dass eine sparsame HaushaltsfÃ¼hrung ein angemessener Verweigerungsgrund sei. In Rechtsprechung und Literatur ist anerkannt, dass insbesondere hohe Nachzahlungen, die hier anstÃ¤nden, wenn die Beklagte die seit 1980 zu Unrecht kassierten BeitrÃ¤ge zurÃ¼ckzahlen mÃ¼sste, zulÃ¤ssige ErmessensabwÃ¤gungen sind, um die VerjÃ¤hrungseinrede des Â§ 27 Abs. 2 SGB IV zu erheben. Das ergibt sich aus den GrundsÃ¤tzen ordnungsgemÃ¤ÃÃer Verwaltung und insbesondere einer sparsamen HaushaltsfÃ¼hrung der VerwaltungsbehÃ¶rden (vgl. Â§ 69 Abs. 2 SGB IV). Nach Wannagat/Felix (Sozialgesetzbuch IV, Rdnr. 27 zu Â§ 27) und BSGE 34/1,12 wird mit der VerjÃ¤hrung des Erstattungsanspruchs der Zweck verfolgt, im Interesse einer geordneten HaushaltsfÃ¼hrung ErstattungsansprÃ¼che gegen VersicherungstrÃ¤ger nicht fÃ¼r lange, unter UmstÃ¤nden nicht absehbare, ZeitrÃ¤ume in der Schwebe bleiben zu lassen. Es liegt deshalb im Interesse des Rechtsfriedens und der ÃberschaubarkeitÃ¶ffentlicher Haushalte â also auch des Haushalts einer Berufsgenossenschaft -, RÃ¼ckzahlungsansprÃ¼che nur innerhalb eines angemessenen Zeitraums zuzulassen. In ihrem Schriftsatz vom 31. Juli 2003 hat die Beklagte im Ãbrigen eindrucksvoll dargestellt, dass die beim Hauptverband der gewerblichen Berufsgenossenschaften erarbeiteten Richtlinien eine Aufbewahrungsfrist fÃ¼r Nachweise Ã¼ber die Beitragsberechnung nur fÃ¼r fÃ¼nf Jahre vorsehen und welche verwaltungstechnischen Probleme ihr erwachsen wÃ¼rden, Unterlagen Ã¼ber die Dauer einer in der Regel fÃ¼nf Jahre dauernden Gefahrtarifsperiode hinaus zu archivieren. In der Verweigerung der Beklagten, Ã¼berzahlte BeitrÃ¤ge auch fÃ¼r die Zeit von 1980 bis 1992 aus HaushaltsgrÃ¼nden zurÃ¼ckzuzahlen, vermag der Senat deshalb keine sachfremden ErwÃ¤gungen zu erkennen.

Die Erhebung der VerjÃ¤hrungseinrede durch die Beklagte stellt auch keine

unzulÃ¤ssige RechtsausÃ¼bung dar. Die Beklagte hat die BeitragsabfÃ¼hrung durch die KlÃ¤gerin fÃ¼r ihre GeschÃ¤ftsfÃ¼hrer nicht arglistig oder durch rechtswidrige MaÃnahmen herbeigefÃ¼hrt. Sie ist bei der Aufnahme der KlÃ¤gerin in ihr Mitgliederverzeichnis und auch noch im Jahre 1985 davon ausgegangen, dass E und L B, obwohl sie als GeschÃ¤ftsfÃ¼hrer zugleich Gesellschafter der KlÃ¤gerin waren, mit ihrem jeweils unter 50 % liegenden Kapitalanteil keinen bestimmenden Einfluss auf die Entscheidungen der KlÃ¤gerin ausÃ¼ben. Diese Auffassung entsprach offensichtlich der seinerzeitigen vorherrschenden Verwaltungspraxis der Beklagten. Selbst wenn seinerzeit und zu einem spÃ¤teren Zeitpunkt eine der Auffassung der Berufsgenossenschaft widersprechende Rechtsprechung eines Obergerichtes vorgelegen haben sollte, hat die Beklagte nach ihrem Bekunden die KlÃ¤gerin nicht anders behandelt als andere GmbHâs. Nach der Kenntnis des Senats ist auch erst in spÃ¤teren Urteilen des Bundessozialgerichts, die â zunÃ¤chst â die Arbeitslosenversicherung und nicht die Unfallversicherung betrafen, eindeutig klargestellt worden, dass auch ein nicht Ã¼ber die Mehrheit am Stammkapital verfÃ¼gender Gesellschafter dann nicht abhÃ¤ngig beschÃ¤ftigt ist, wenn er nach der Gestaltung seiner vertraglichen Beziehungen zur GmbH und der tatsÃ¤chlichen DurchfÃ¼hrung des Vertrages hinsichtlich Zeit, Dauer, Umfang und Ort der TÃ¤tigkeit im Wesentlichen weisungsfrei ist (BSG SozR 3-2400 Â§ 7 Nr. 4; 3-4100 Â§ 168 Nrn. 5, 18; zur Rechtsentwicklung im Einzelnen vgl. Bereiter-Hahn/Mehrtens, "Unfallversicherung" Anmerkung 6.18 ff. zu Â§ 2 SGB VII). Der Senat geht deshalb hier davon aus, dass die Beklagte die KlÃ¤gerin vor der ihre frÃ¼here Praxis korrigierenden Entscheidung vom 13. Februar 1997 nicht bewusst falsch oder arglistig zu Unrecht zu einer Beitragspflicht in der Unfallversicherung fÃ¼r ihre geschÃ¤ftsfÃ¼hrenden Gesellschafter herangezogen hatte.

Aus alledem folgt, dass das Urteil des Sozialgerichts auf die Berufung der Beklagten aufzuheben und die Klage abzuweisen war.

Die Kostenentscheidung, die dem Ergebnis in der Hauptsache folgt, beruht auf Â§ 193 Sozialgerichtsgesetz â SGG -.

GrÃ¼nde fÃ¼r eine Zulassung der Revision nach Â§ 160 Abs. 2 SGG liegen nicht vor.

Erstellt am: 14.04.2004

Zuletzt verändert am: 22.12.2024